



RICHTLINIEN

**betreffend Unterstützungsbeiträge an
Jugend- und Sportvereine Allschwil
Kulturelle Organisationen Allschwil
Kulturelle regionale Organisationen**

vom 17. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Bedeutung.....	2
2.	Ziel.....	2
3.	Kategorien.....	2
4.	Voraussetzungen	2
5.	Beitragsarten.....	3
6.	Finanzierung	3
7.	Bemessung	3
8.	Einreichung von Gesuchen	3
9.	Einreichungsfristen.....	3
10.	Ablehnung von Gesuchen	4
11.	Beitragsvergabe.....	4

Der Gemeinderat der Gemeinde Allschwil erlässt die nachstehenden Richtlinien betreffend Unterstützungsbeiträge an die kulturellen Vereine und Institutionen Allschwil und der Region Basel sowie Jugend- und Sportvereine in Allschwil.

1. Zweck und Bedeutung

- ¹ Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und unterstützt Vereine, Institutionen und Einzelpersonen aus Allschwil und der Region Basel in ihren Bemühungen um die Pflege des kulturellen Erbes und in der Förderung kulturellen Schaffens. Ziel der Kulturförderung ist es, möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft oder ihrem sozialen Status, am kulturellen Leben in der Gemeinde teilhaben zu lassen.
- ² Als Ergänzung zum gemeindeeigenen Angebot unterstützt die Gemeinde mit Beiträgen an Jugend- und Sportvereine die aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Sport und Spiel und leistet damit einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung und -prävention.
- ³ Der Begriff „Organisation“ umfasst im Folgenden sämtliche Vereine, Institutionen, Gruppen sowie Einzelpersonen, welche dem Zweck gemäss Absatz 1 oder 2 entsprechen.

2. Ziel

Mit den vorliegenden Richtlinien werden:

- a. die Grundsätze der kommunalen und regionalen Kultur-, Jugend- und Sportförderung definiert
- b. die Gleichbehandlung der Organisationen angestrebt
- c. Transparenz bezüglich der Vergabe von Gemeindebeiträgen geschaffen
- d. die Fristen für die Einreichung von Beitragsgesuchen geregelt.

3. Kategorien

- ¹ Der Gemeinderat leistet im Rahmen der Kultur- und Sportförderung Beiträge an:
 - a. Jugend- und Sportvereine mit Sitz in Allschwil
 - b. Kulturelle Organisationen mit Sitz in Allschwil
 - c. Regionale kulturelle Organisationen
- ² In Ausnahmefällen können auch Beiträge an Organisationen ausserhalb der Region gesprochen werden, sofern die Allschwiler Bevölkerung in erheblichem Masse vom Angebot profitieren kann.

4. Voraussetzungen

Die Gemeinde unterstützt Organisationen mit projektbezogenen und jährlichen Beiträgen, die:

- a. einer der Kategorien gemäss Ziffer 3 entsprechen
- b. Angebote anbieten, die politisch und konfessionell neutral sind
- c. der Allschwiler Bevölkerung grundsätzlich offen stehen

5. Beitragsarten

- ¹ Die Gemeinde leistet finanzielle Beiträge an Organisationen.
- ² Es wird zwischen jährlichen und projektbezogenen Unterstützungsbeiträgen unterschieden.
- ³ Für Projekte kann sowohl um einen Beitrag als auch um eine Defizitgarantie ersucht werden.

6. Finanzierung

Für die Unterstützung der Organisationen wird pro Kategorie und Beitragsart jährlich ein Betrag ins Budget eingestellt.

7. Bemessung

- ¹ ...¹
- ² Die gesprochenen Unterstützungsbeiträge können je nach Höhe des eingestellten Budgetbetrags und der Anzahl eingegangener Beitragsgesuche von Jahr zu Jahr schwanken.

8. Einreichung von Gesuchen

- ¹ Beitragsgesuche sind vollständig und fristgerecht an die Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Dem Antrag sind jeweils das entsprechende offizielle Formular für Beitragsgesuche sowie die im entsprechenden Merkblatt aufgeführten Dokumente und Berichte beizulegen.
- ³ Bei einer gesprochenen Defizitgarantie sind der Hauptabteilung Bildung – Erziehung – Kultur nach Projektabschluss ein Schlussbericht sowie eine Schlussabrechnung (inkl. Rechenkopien) vorzulegen.

9. Einreichungsfristen

- ¹ Jährliche Beitragsgesuche müssen jedes Jahr eingereicht werden. Einreichungsfrist ist jeweils der 30. April eines Kalenderjahres.
- ² Projektbezogene Gesuche müssen mindestens sechs Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.
- ³ Projektbezogene Gesuche können in der Regel frühestens ein halbes Jahr vor Projektbeginn eingereicht werden.
- ⁴ Gesuche müssen termingerecht und vollständig an die Hauptabteilung Bildung – Erziehung – Kultur eingereicht werden.
- ⁵ Zu früh eingereichte Gesuche gemäss Absatz 3 werden in der Regel frühestens ein halbes Jahr vor Projektbeginn behandelt.

¹ gelöscht gemäss GRB Nr. 513 vom 16.11.2016

10. Ablehnung von Gesuchen

Zu spät eingereichte Unterstützungsgesuche und Gesuche, welche nicht den Kriterien unter Ziffer 4 entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

11. Beitragsvergabe

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die jährlich auszurichtenden Beiträge (im Bereich Kultur² aufgrund einer Empfehlung der Hauptabteilung Bildung – Erziehung – Kultur).
- ² Über die Vergabe von projektbezogenen Beiträgen entscheidet die/der Departementsvorsteherin/Departementsvorsteher Bildung – Erziehung – Kultur zusammen mit der Hauptabteilungsleitung im Rahmen der Finanzkompetenz und des Budgets.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag. Einmal gesprochene Beiträge stellen kein Präjudiz für zukünftige Ansprüche dar. Abgelehnte Beitragsgesuche können im Folgejahr wieder eingereicht werden.
- ⁴ Werden Beiträge aufgrund von falschen oder verheimlichten Angaben ausgerichtet, können die entsprechenden Organisationen vom Gemeinderat von der Beitragsvergabe ausgeschlossen werden.
- ⁵ Der Gemeinderat behält sich zudem vor, ungerechtfertigt ausgerichtete Beiträge zurück zu fordern.

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss Nr. 602 vom 17. Dezember 2014 vom Gemeinderat genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Der Verwalter ad interim: Dr. Albert Schnyder

Änderungsübersicht

Datum	Beschluss	betrifft	Bemerkungen
16.11.2016	GRB 513/2016	Art.7 / Abs.1 und Art. 11 / Abs.1	

² eingefügt gemäss GRB Nr. 513 vom 16.11.2016